



Brüssel, den 20. Februar 2019
(OR. en)

6094/19

JAIEX 7
COPEN 42
EUROJUST 19
COEST 26

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5822/19 + ADD 1
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Georgien durch Eurojust - Annahme

1. Gemäß Artikel 26a Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust in der durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 geänderten Fassung kann Eurojust mit Drittstaaten und Organisationen Abkommen schließen. Diese Bestimmung lautet wie folgt: "*Diese Abkommen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat.*"
2. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2017 hat der Vizepräsident von Eurojust angekündigt, dass seine Agentur plant, förmliche Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Georgien aufzunehmen (Dok. 12746/18). Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde der Entwurf des Abkommen in der Fassung der Anlage 3 zu Dokument 12746/18 am 20. September 2018 vom Eurojust-Kollegium gebilligt. Zuvor hatte die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust am 19. April 2018 eine befürwortende Stellungnahme zu den Datenschutzbestimmungen abgegeben.

3. Am 25. Januar 2019 erhielt Eurojust einen Antrag der georgischen Behörden, die darum ersuchten, einige wenige Änderungen am Entwurf des Kooperationsabkommens vorzunehmen, da in jüngster Zeit Umstrukturierungen innerhalb der Organisation der georgischen Regierung stattgefunden haben. Nach Angaben von Eurojust sind diese Änderungen rein technischer Natur, ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Abkommens und daher für Eurojust annehmbar. Im Anschluss an ein schriftliches Verfahren (Dok. 5822/19) wurde festgestellt, dass das Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Georgien in der geänderten Fassung (Anlage zu Dok. 5822/19) auch für den Rat annehmbar ist (Dok. 5822/19 ADD 1).
4. In der Zwischenzeit wurde den Mitgliedstaaten der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des oben genannten Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Georgien durch Eurojust vorgelegt. Dieser Entwurf wurde in der Sitzung der Gruppe "JI-Außenbeziehungen" vom 15. Oktober 2018 geprüft. Hierzu gab es keine Bemerkungen.
5. In Einklang mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-540/13¹ wurde das Europäische Parlament zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13483/18), dem der Entwurf des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Georgien (Anlage zu Dok. 5822/19) beigefügt ist, gehört. Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 2019 eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Beschluss abgegeben.
6. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird der Rat daher ersucht, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Georgien durch Eurojust in der Fassung des Dokuments 13483/18 anzunehmen.

¹ In seinem Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-540/13 hat der Gerichtshof der Europäischen Union befunden, dass der Rat vor dem Erlass des Beschlusses 2013/392/EU des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der VIS-Beschluss gilt, gemäß Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union das Europäische Parlament hätte anhören müssen. Diese Verpflichtung zur Anhörung des Europäischen Parlaments gilt auch in Fällen, in denen die einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts – wie Artikel 26 Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates – dies nicht ausdrücklich vorsehen. Gemäß diesem Urteil sollte der Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Georgien durch Eurojust den Erlass eines Durchführungsbeschlusses des Rates gebilligt werden; hierzu sollte das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union gehört werden.